
S 8 AL 843/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	30
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, Verjährung des Erstattungsanspruches
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 351 SGB III , 26 SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 843/03
Datum	22.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 30 AL 112/04
Datum	16.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 22. März 2004 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Erstattung gezahlter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung â hier des Arbeitnehmeranteils fr die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. November 1998 in Hhe von 2.402,84 Euro.

Der 1954 geborene Klger war von 1997 bis zum 30. Juni 2002 Geschftsfhrer der S- GmbH S-Spedition/K. Der Klger meldete sich am 01. Juli 2002 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 01. Juli 2002 ab, weil der Klger innerhalb der Rahmenfrist von 3 Jahren vor dem 01. Juli 2002 nicht mindestens 12 Monate in einem Sozialversicherungspflichtverhltnis gestanden habe (Bescheid vom 26. Juli 2002).

Der Bescheid enthielt u. a. den Hinweis, dass f  r Beitr  ge, die zu Unrecht geleistet worden seien, bei der zust  ndigen Krankenkasse ein Antrag auf R  ckerstattung gestellt werden k  nne. Der vom Kl  ger hiergegen mit Schreiben vom 31. Juli 2002 am 10. September 2002 eingelegte Widerspruch wurde als unzul  ssig wegen Fristvers  umnisses zur  ckgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 25. September 2002). Die anschlie  end erhobene und unter dem Aktenzeichen S 6 AL 627/02 registrierte Klage vor dem Sozialgericht Potsdam (Eingang 30. September 2002), mit der der Kl  ger u. a. geltend gemacht hatte, dass er bereits mit Schreiben vom 31. Juli 2002 Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. Juli 2002 eingelegt hatte, nahmen seine Prozessbevollm  chtigten mit Schriftsatz vom 27. Januar 2003 (Eingang bei dem Sozialgericht Potsdam: 28. Januar 2003) zur  ck.

Die Beklagte, die in dem von ihr als verfristet angesehenen Widerspruch zugleich einen Antrag nach [   44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sah, forderte den Kl  ger mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 auf, Handelsregisteraus  ge, Gesellschaftsvertr  ge sowie Anstellungsvertr  ge betreffend seine T  tigkeit bei der S GmbH zur Verf  gung zu stellen. Dem kam der Kl  ger nach dem Inhalt der   ber ihn bestehenden Leistungsakten bei der Beklagten nicht nach.

Der Kl  ger beantragte mit Schreiben seiner Prozessbevollm  chtigten vom 27. Januar 2003 (Eingang bei der Beklagten am 28. Januar 2003) die R  ckzahlung der von ihm zu Unrecht geleisteten Beitr  ge zur Arbeitslosenversicherung bei der Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK). Die S GmbH   bermittelte am 16. April 2003 f  r die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. Juni 2002 die an den Kl  ger gezahlten Arbeitsentgelte und gliederte die Beitr  ge nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteilen auf; wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Bl. 2    3 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Durch Bescheid vom 27. Juni 2003 bestimmte das Arbeitsamt Potsdam die zu Unrecht vom Kl  ger entrichteten Beitr  ge zur Arbeitsf  rderung f  r die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. Juni 2002 in H  he von 6.378,60 Euro. Von diesem Betrag erstattete sie dem Kl  ger 3.975,76 Euro und berief sich zu der Differenz in H  he von 2.402,84 Euro f  r die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. November 1998 auf Verj  hrung (   27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch    SGB IV).

Der Kl  ger legte hiergegen am 10. Juli 2003 Widerspruch ein. Der Bescheid lasse nicht erkennen, ob die Beklagte ihr Ermessen pflichtgem    ausge  bt habe, die Einrede der Verj  hrung zu erheben. Die Verj  hrung des Erstattungsanspruchs trete nicht von Amts wegen ein, sondern werde nur auf Einrede wirksam, zu der die Beklagte nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt sei. Der Bescheid habe keine Ausf  hrungen dar  ber enthalten, ob die Beklagte Ermessenserw  gungen angestellt habe, die Einrede der Verj  hrung nicht zu erheben. Die blo  e Aufz  hlung von Tatbest  nden, in denen die Einrede der Verj  hrung aus Sicht der Beklagten nicht erhoben werde, sei nicht einzelfallbezogen und stelle mithin keine Ermessensentscheidung dar. Dar  ber hinaus sei die Verj  hrung der Erstattungsanspr  che gem    [   27 Abs. 3 SGB](#)

[IV](#) i. V. m. [Â§Â§ 204, 205](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) gehemmt. Er habe gegen den Bescheid vom 26. Juli 2002, mit dem ein Arbeitslosengeldanspruch wegen fehlender Vorversicherungszeit abgelehnt worden sei, mit Schreiben vom 31. Juli 2002 Widerspruch eingelegt. Durch diesen Widerspruch sei die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrung unterbrochen worden. Die zum Aktenzeichen S 6 AL 627/02 erhobene Klage vor dem Sozialgericht Potsdam habe er am 27. Januar 2003 zurÃ¼ckgenommen. Am selben Tage sei gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen Einzugsstelle fÃ¼r die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, der D, die Erstattung der zu Unrecht geleisteten BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung beantragt worden. Die VerjÃ¤hrung sei mithin vom 31. Juli 2002 bis zum 28. Januar 2003 gehemmt gewesen, [Â§ 209 BGB](#). Vorliegend sei deswegen die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist gemÃ¤Ã [Â§ 27 Abs. 2 SGB X](#) nicht am 01. Januar 2003 abgelaufen, sondern vielmehr erst am 28. Juli 2003. Der vollstÃ¤ndige Antrag auf RÃ¼ckerstattung sei am 27. Januar 2003 gestellt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. September 2003 wurde der Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Ein vollstÃ¤ndiger Erstattungsantrag habe erst am 16. April 2003 vorgelegen. Hinsichtlich der bis zum 30. November 1998 erbrachten BeitrÃ¤ge zur Beklagten sei die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist bereits verstrichen gewesen. Zu erstatten seien demnach die durch den KlÃ¤ger zu Unrecht in der Zeit vom 01. Dezember 1998 bis zum 30. Juni 2002 entrichteten BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung. Eine bestehende Unkenntnis Ã¼ber das tatsÃ¤chliche Bestehen der Versicherungsfreiheit sei ein typischer Fall der mÃ¶glicherweise eingetretenen VerjÃ¤hrung und stelle keine besondere HÃ¶rte dar. Insoweit stelle die Einrede der VerjÃ¤hrung durch sie keine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Der KlÃ¤ger sei bereits mit Bescheid vom 26. Juli 2002 darauf hingewiesen worden, dass er die RÃ¼ckzahlung der zu Unrecht geleisteten BeitrÃ¤ge beantragen kÃ¶nne. Es wÃ¤re ihm insoweit zuzumuten gewesen, zumindest Frist wÃ¤hrend einen solchen Antrag zu stellen. Die Erstattung sei erst am 16. April 2003 beantragt worden. Dies gehe zu seinen Lasten.

Der KlÃ¤ger hat am 16. Oktober 2003 die zum Aktenzeichen S 8 AL 843/03 registrierte Klage vor dem Sozialgericht Potsdam erhoben, mit der er die Erstattung der fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. November 1998 zu Unrecht entrichteten BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung in HÃ¶he von 2.402,84 Euro geltend gemacht hat. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Widerspruch wiederholt.

Das Sozialgericht Potsdam hat durch Urteil vom 22. MÃ¤rz 2004 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung die Klage abgewiesen. Ausgehend von einem Antrag auf Erstattung der BeitrÃ¤ge mit Eingang bei der D am 16. April 2003 sei ein Erstattungsanspruch fÃ¼r die entrichteten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. November 1998 bereits verjÃ¤hrt. Die Erhebung der VerjÃ¤hrung der Einrede stehe im Ermessen der Beklagten. FÃ¼r den hier streitigen Zeitraum sei nicht festzustellen, dass die Geltendmachung der Einrede der VerjÃ¤hrung der Beklagten ermessensfehlerhaft gewesen sei. Es kÃ¶nne dem KlÃ¤ger insoweit nicht folgen, soweit dieser sich wegen der Anfechtung der Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 26. Juli 2002 darauf berufe, dass die VerjÃ¤hrung des

Erstattungsanspruches gehemmt gewesen sei. Ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung von Öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern erlassen werde, unterbreche gemäß [Â§ 52 Abs. 1 SGB X](#) nur die Verjährung dieses Anspruchs, also ggf. den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Kläger sei ausweislich des Bescheides vom 26. Juli 2002 ausdrücklich auf die Möglichkeit der Antragstellung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen hingewiesen worden. Wäre der Kläger diesem Hinweis gefolgt, wäre der Erstattungsanspruch, der hier im Streit stehe, nicht verjährt.

Gegen das am 03. Mai 2004 zugestellte Urteil hat der Kläger am 03. Juni 2004 Berufung eingelegt und sein Begehren weiterverfolgt. Dass die Beiträge für die Zeit vom 01. Januar 1998 bis 30. Juni 2002 aus dem Grunde und der Höhe nach zu Unrecht gezahlt worden seien, sei zwischen den Parteien unstreitig. Dies gilt mithin auch für den Erstattungsanspruch gemäß [Â§ 26 Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#). Die vom Sozialgericht vertretene Auffassung sei unzutreffend. [Â§ 27 Abs. 3 SGB IV](#) regelt, dass der Widerspruch die Verjährung des Erstattungsanspruches hemme. Damit seien alle Widersprüche in Verfahren gemeint, die in engem Zusammenhang mit dem Erstattungsanspruch ständen. Der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten mit Schreiben vom 31. Juli 2002 zur Arbeitslosenbewilligung habe es ihm unmöglich gemacht, einen Erstattungsanspruch geltend zu machen. Mit dem Widerspruch habe er die Auffassung vertreten, er habe die Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und innerhalb der Rahmenfrist des [Â§ 125 SGB III](#) eine abhängige Beschäftigung ausgeübt. Mithin habe er seinerzeit geltend gemacht, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Würde man nun von ihm entgegen seiner ursprünglichen Auffassung verlangen, parallel den Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zu stellen, so würde von ihm ein höchst rechtswidriges Verhalten gefordert werden. Mit dem Erstattungsantrag würde er nämlich unmissverständlich zugleich zum Ausdruck bringen, dass er die Beitragszahlung als zu Unrecht erfolgt ansehe und damit gerade keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Eine Pflicht zu solch einem widersprüchlichen Verhalten entspreche jedoch nicht der Rechtsordnung. Folglich werde ihm mit Erhebung seines Widerspruchs mit Schreiben vom 31. Juli 2002 gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten die Geltendmachung seines Erstattungsanspruches gegen die Beklagte aus Gründen der subjektiven Interessenkollision unmöglich gemacht. Was für den Widerspruch gelte, müsse zwingend und mit gleicher Begründung auch für das Klageverfahren gelten. Die Verjährung des Erstattungsanspruches sei damit für den Zeitraum der Erhebung des Widerspruchs am 31. Juli 2002 bis zur Klageannahme am 27. Januar 2003 gehemmt. Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt sei, werde in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet ([Â§ 205 BGB](#)). Vielmehr sei die Verjährungsfrist um die konkrete Hemmungszeit zu verlängern. Folglich sei die vierjährige Verjährungsfrist nicht am 01. Januar 2003, sondern vielmehr am 28. Juli 2003 abgelaufen. Damit seien sowohl sein Erstattungsantrag vom 27. Januar 2003 als auch der Antrag vom 16. April 2003 fristgerecht gestellt worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 22. März 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. September 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. November 1998 geleistete Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von 2.402,84 Euro zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Mit den Beteiligten hat am 28. September 2005 ein Erörterungstermin stattgefunden. Hierin hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers u. a. erklärt, eine Entscheidung nach [§ 44 SGB X](#) zu einem Arbeitslosengeldanspruch ab 01. Juli 2002 nicht mehr zu wünschen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten und wegen des Verfahrens wird auf die Gerichtsakten, die Gerichtsakten des Sozialgerichts Potsdam (S 6 AL 627/02), die Leistungsakten der Beklagten (Kd-Nr.) und die Akten zum Beitragserstattungsverfahren (Az.:) Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte gemäß [§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten dieser Vorgehensweise zugestimmt haben.

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt und bedurfte keiner Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 500,00 EUR ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) übersteigt.

Die Berufung ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die (zulässige) Klage abgewiesen. Die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der entrichteten Beiträge für die Zeit vom 01. Januar 1998 bis zum 30. November 1998. Hierbei kann dahin gestellt bleiben, ob der Kläger als Geschäftsführer der Spedition bis zum 30. Juni 2002 versicherungspflichtig beschäftigt war oder nicht und ob der Senat an den die Bewilligung von Arbeitslosengeld ablehnenden Bescheid vom 26. Juli 2002 insoweit gebunden ist.

Sollte der Klger als Geschftsfrhrer bei der Spedition bis zum 30. Juni 2002 versicherungspflichtig beschftigt gewesen sein, bestnde schon deshalb kein Anspruch auf Erstattung der begehrten Beitrge – auch fr den hier streitbefangenen Zeitraum –, weil diese Beitrge nicht zu Unrecht, sondern zu Recht an die Beklagte entrichtet worden waren.

Sollte der Klger – wovon nach dessen Vorbringen die Beteiligten offenbar ausgehen – nicht als Geschftsfrhrer abhngig beschftigt gewesen sein, besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch fr den hier streitbefangenen Zeitraum, weil diese Ansprche verjhrt sind. Rechtsgrundlage fr das Begehren ist [ 351 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \(SGB III\)](#) i.V.m. [ 26 Abs. 2 SGB IV](#). Der Erstattungsanspruch verjhrt hiernach in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitrge entrichtet worden sind. Der Klger hatte ausweislich der Aufstellung der S-GmbH Beitrge zur Arbeitslosenversicherung vom 01. Januar 1998 bis zum 30. Juni 2002 entrichtet. Fr die Zeit ab 01. Januar 1998 bis mindestens 30. November 1998 war mithin der Erstattungsanspruch verjhrt, da der Klger den Erstattungsantrag am 28. Januar 2003 bei der D gestellt hatte. Offen bleiben kann, ob nicht eine Verjhrung bis zum 31. Dezember 1998 eingetreten war. Streitgegenstndlich ist "nur" die Verjhrung fr die Zeit vom 01. Januar 1998 bis 30. November 1998.

Die Verjhrung war nicht nach den Vorschriften des BGB gehemmt oder unterbrochen ([ 27 Abs. 3 SGB IV](#)). Die Hemmung der Verjhrung bewirkt, dass der Zeitraum, whrend dessen die Verjhrung gehemmt ist, in die Verjhrungsfrist (von Amts wegen) nicht eingerechnet wird, [ 209 BGB](#). Dies gilt auch fr den Tag, in dessen Verlauf der Hemmungsgrund entsteht und den Tag, in dessen Verlauf er wegfrllt. Eine Hemmung der Verjhrung der Beitragserstattung in dem hier streitigen Zeitraum ist nicht aufgrund des Widerspruchs des Klgers mit Schreiben vom 31. Juli 2002 (Eingang bei der Beklagten: 10. September 2002) gegen die Ablehnung der Bewilligung von Arbeitslosengeld eingetreten. Zwar regelt [ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB IV](#), dass die Verjhrung auch durch schriftlichen Antrag auf die Erstattung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt wird. Der Widerspruch des Klgers mit Schreiben vom 31. Juli 2002 betraf aber nicht ein Beitragserstattungsverfahren. Deswegen kann dieser Widerspruch keine Bercksichtigung fr die Hemmung der Verjhrung haben. Es fehlt ein Bezug zum Erstattungsverfahren von Beitrgen. Dass nicht "irgendein" Widerspruch gemeint sein kann, ergibt sich aus der Regelung des [ 27 Abs. 3 Satz 3 SGB IV](#). Danach endet die Hemmung sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung ber den Antrag oder den Widerspruch. D.h. bzgl. des Erstattungsantrages tritt zunchst eine Hemmung fr sechs Monate ein und nach Einlegung des Widerspruchs fr weitere sechs Monate. Hieraus ergibt sich der Zusammenhang zwischen einem Erstattungsantrag und einem nach einer diesbezglich ergangenen Entscheidung eingelegten Widerspruch.

Ein Ermessensfehler ist nicht festzustellen. Regelmig, d. h. wenn keine besonderen Umstnde vorliegen, ist die Beklagte gehalten, die Verjhrungseinrede zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus den Grundstzen ordnungsgemer Verwaltung, insbesondere der sparsamen Haushaltsfrhrung

([Â§ 69 Abs. 2 SGB IV](#)) und der Gleichbehandlung gemäss [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG); vgl. BSG, Urteil vom 23. Oktober 1975 â [11 RA 152/74](#) â SozR 2200 Â§ 29 Nr. 4; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. April 1994 â [L 14 J 12/94](#) â [NZS 1994, 413](#), 414. Der KlÃ¤ger kann sich auch nicht auf Unkenntnis der Regelungen einer Beitragserstattung berufen. Bei der ErmessensausÃ¼bung ist auch eine Unkenntnis des Betroffenen sowie die GrÃ¼nde, die dazu gefÃ¼hrt haben (vgl. BSG, Urteil vom 05. Mai 1993 â [9/9 a RV 12/92](#) â [SozR 3-1200 Â§ 45 Nr. 2](#)), zu berÃ¼cksichtigen. Derartige GrÃ¼nde sind vorliegend schon deswegen nicht gegeben, weil die Beklagte den KlÃ¤ger schon im die Bewilligung von Arbeitslosengeld ablehnenden Bescheid vom 26. Juli 2002 auf die MÃglichkeit eines Beitragserstattungsverfahrens hingewiesen hat. HÃ¤tte der KlÃ¤ger vor Ablauf des 31. Dezember 2002 einen Beitragserstattungsantrag gestellt, wÃ¤re ein eventuell bestehender Anspruch betreffend den Zeitraum vom 01. Januar 1998 bis zum 30. November 1998 zunÃ¤chst nicht verjÃ¤hrt gewesen, weil durch einen derartigen Antrag die VerjÃ¤hrung unterbrochen worden wÃ¤re.

SchlieÃlich wird von dem KlÃ¤ger auch kein widersprÃ¼chliches Verhalten verlangt, wenn es ihm zuzumuten gewesen ist, den Hinweis zum Antrag einer Beitragserstattung im Bescheid vom 26. Juli 2002 zu befolgen. Es kommt in der Arbeitslosenversicherung als versicherungsmÃÃige Anspruchsvoraussetzung nicht darauf an, ob wirksame BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. FÃ¼r die ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit ist vielmehr entscheidend, dass der Antragsteller in der gemÃss [Â§ 123 SGB III](#) erforderlichen Zeit innerhalb der Rahmenfrist in einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gestanden oder Zeiten zurÃ¼ckgelegt hat, die dieser BeschÃ¤ftigung gleichstehen ([Â§ 26 SGB III](#)). DarÃ¼ber hinaus sind in der Arbeitslosenversicherung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) nur Zeiten relevant, die innerhalb der Rahmenfrist des [Â§ 124 SGB III](#) zurÃ¼ckgelegt worden sind. Diese umfasst â nach der hier maÃgeblichen bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung des [Â§ 124 Abs. 1 SGB III](#) â den Zeitraum von drei Jahren vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit (vgl. a. BSG, Urteil vom 13. Juni 1985, Az.: 7 RAr 107/03 â SozR 2100 Â§ 27 Nr. 4).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024